

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 6. August 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH: Umwandlungsvorgänge können zur Erhebung der Grunderwerbsteuer für Gesellschafterwechsel führen
- > FATCA-Abkommen mit den USA gilt auch für Fonds

Rechtsentwicklung in Europa

- > Erwerb von Agrarflächen durch institutionelle Investoren in der Slowakei erschwert

Steuerrecht

- > BFH: Umwandlungsvorgänge können zur Erhebung der Grunderwerbsteuer für Gesellschafterwechsel führen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigte sich mit seiner heute veröffentlichten Entscheidung vom 3. Juni 2014 (Az. II R 1/13) mit der Frage, ob eine Umstrukturierung auf Gesellschafterebene einer grundbesitzenden Personengesellschaft zu nachteiligen Grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen führt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der einzige Kommanditist der Klägerin, einer inländischen Personengesellschaft (KG 1), die mehrere Grundstücke hielt, war eine inländische Kapitalgesellschaft (GmbH 1).

Die GmbH 1 war auch alleinige Inhaberin sämtlicher Gesellschaftsanteile des Komplementärs (GmbH 2) der KG 1. Sämtliche Gesellschaftsanteile an der GmbH 1 wurden von A gehalten. Im Streitjahr übertrug die Kommanditistin (GmbH 1) einen Teilbetrieb durch Abspaltung gemäß dem Umwandlungsgesetz auf eine dadurch neu entstandene weitere Personengesellschaft (KG 2). Dabei wurden insbesondere auch die bestehenden Beteiligungen der GmbH 1 (sowohl an der Klägerin als auch an dem Komplementär) auf die KG 2 übertragen. Zum Komplementär der KG 2 wurde wiederum die GmbH 2 bestellt (keine kapitalmäßige Beteiligung).

Durch die vorgenommene Umstrukturierung nahm das zuständige Finanzamt an, dass ein schädlicher Gesellschafterwechsel gemäß § 1 Absatz 2a GrEStG verwirklicht worden ist, da durch die Abspaltung innerhalb von fünf Jahren 100 Prozent der Anteile an der grundbesitzenden Personengesellschaft (KG 1) auf eine neue Gesellschaft (KG 2) übergegangen sind. Der Einspruch der Klägerin gegen diese Entscheidung blieb ebenso wie die anschließende Klage ergebnislos. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung und ergänzte, dass eine Nichterhebung der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 GrEStG nicht einschlägig sei. Nach dieser Begünstigungsvorschrift wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einer Gesamthand (KG 1) auf eine andere Gesamthand (KG 2) übergeht.

Die eingelegte Revision hat der BFH nunmehr als unbegründet zurückgewiesen und in seiner Urteilsbegründung eingehender ausgeführt, dass auch Umwandlungsvorgänge, Grunderwerbsteuerliche Tatbestände, wie den Wechsel des Gesellschafterbestandes gemäß § 1 Absatz 2a GrEStG, auslösen können. Durch die Übertragung der Beteiligung an der Klägerin im Rahmen der Abspaltung auf die KG 2 ist eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der KG 1 verwirklicht worden, die somit zutreffend zur Grunderwerbsteuer führte. Dass sich die Beteiligungsverhältnisse an der GmbH 1 sowie an der KG

Fonds-Brief direkt

2 weder vor noch nach der Umstrukturierung verändert haben, es blieb weiterhin A alleiniger Gesellschafter, spielte für diese Beurteilung keine Rolle. Ebenso sah der BFH die Voraussetzungen für eine Nichterhebung der Grunderwerbsteuer gemäß § 6 Absatz 3 GrEStG im Streitfall als nicht erfüllt an, denn es fehlte an der erforderlichen Gesellschafteridentität zwischen der fiktiv übertragenen Klägerin (KG 1) und der fiktiv aufnehmenden KG 2. Da Kapitalgesellschaften wie die GmbH 1 und GmbH 2 für Zwecke des § 6 GrEStG anders als Personengesellschaften nicht transparent behandelt werden, kann nicht auf den alleinigen Gesellschafter A abgestellt werden. Dies wäre nur denkbar, wenn es sich bei dem Gesellschafter der KG 1 ebenfalls um eine Personengesellschaft und nicht um eine GmbH gehandelt hätte. Es bleibt somit dabei, dass die durchgeführte Abspaltung zur Erhebung der Grunderwerbsteuer führt.

Die aktuelle BFH-Entscheidung zeigt wieder mal, dass beabsichtigte Umstrukturierungen auf Gesellschafterebene einer grundbesitzenden Personengesellschaft durchaus Grunderwerbsteuerliche Risiken bergen können. Daher ist vor solchen geplanten Gestaltungen eine eingehende umfassende steuerliche Prüfung zu empfehlen.

> FATCA-Abkommen mit den USA gilt auch für Fonds

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben am 18. März 2010 das Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA-Gesetz) verabschiedet, dass ab Mitte diesen Jahres in den USA angewendet wird. Mithilfe dieses Gesetzes will die USA die Steuerhinterziehung durch im Ausland geführtes Vermögen bekämpfen, indem ausländische Finanzinstitute gegenüber der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) verpflichtet werden, bestimmte Informationen über ihre Kunden zur Verfügung zu stellen, die bereits in den USA steuerpflichtig sind oder voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt das dem Gesetz zugrunde liegende Ziel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, jedoch war es aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, eine zwischenstaatliche Lösung herbeizuführen. Dies erfolgte durch den Abschluss des sogenannten FATCA-Abkommens zwischen den USA und Deutschland, das am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Die beiden Vertragsstaaten haben sich darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine unerwünschte Steuervermeidung zu verhindern.

Durch das Abkommen verpflichten sich die USA und Deutschland, Finanzinformationen von bestimmten Kunden von Finanzinstituten zu erheben und regelmäßig automatisch auszutauschen. Für diesen Zweck wurde die sogenannte FATCA-USA-Umsetzungsverordnung verabschiedet, der der Bundesrat am 11. Juli 2014 zugestimmt hat. In dieser Verordnung werden die Einzelheiten der Erhebung und Übermittlung der einzelnen Finanzdaten der Kunden eingehender geregelt. Dazu sind meldende deutsche Finanzinstitute verpflichtet, sich innerhalb dieses Jahres bei der US-Bundessteuerbehörde zu registrieren und die zu erhebenden Daten in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Für nähere Ausführungen zu dem FATCA-Abkommen mit den USA sowie zu den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen finden Sie in unserem [Fonds-Brief April 2013](#) sowie im [Fonds-Brief direkt 29. Mai 2013](#).

Aufgrund des FATCA-Abkommens sowie der verabschiedeten FATCA-Verordnung ist positiv hervorzuheben, dass nunmehr deutsche Steuerpflichtige nicht mehr unmittelbar gegenüber dem US-Fiskus zur Auskunft verpflichtet sind. Die steuerlich relevanten Daten sind vielmehr nur dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Es ist vor allem darauf hinzuweisen, dass die Erhebung und Ermittlung von bestimmten Finanzdaten nicht nur die klassischen Kreditinstitute, sondern auch die geschlossenen und offenen Fonds einschließlich der Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie der Verwahrstellen treffen können. Von daher ist es zwingend notwendig, sich mit den neuen „Compliance“-Pflichten auseinander zu setzen, da die Implementierung entsprechender Prozesse regelmäßig aufwendig ist.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Rechtsentwicklung in Europa

> Erwerb von Agrarflächen durch institutionelle Investoren in der Slowakei erschwert

Von **Martin Führlein**, Rödl & Partner Hamburg

Mit Gesetz vom 1. Juni 2014 hat die Slowakei den Erwerb von Agrarflächen neu geregelt. Wie in die meisten osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten hat sich die Slowakei in den Beitrittsvereinbarungen vorbehalten, die Freiheit des Bodenverkehrs für zunächst sieben Jahre einzuschränken. Diese Übergangsfrist wurde später noch einmal um drei Jahre verlängert. Hintergrund war, dass man einen Ausverkauf der landwirtschaftlichen Flächen an internationale Finanzinvestoren vermeiden wollte. Aus Sicht des slowakischen Parlaments und der Regierung bestand auch nach Ablauf der zehnjährigen europarechtlichen Übergangsfrist ein Bedürfnis, den Bodenverkehr für Agrarflächen zu regulieren, da die Besorgnis eines Ausverkaufs weiter bestand. Vor diesem Hintergrund hat die Slowakei nun neue rechtliche Anforderungen erlassen, die der Erwerber von Agrarflächen zu erfüllen hat. Im Einzelnen dürfen wirtschaftliche Flächen künftig nur von demjenigen erworben werden, der bereits seit mindesten drei Jahren in der Landwirtschaft tätig ist. Ausgenommen sind lediglich

Jung-Landwirte, die jedoch dann ihrerseits Veräußerungsbeschränkungen unterliegen, um Strohmann-Geschäfte auszuschließen. Weiterhin gilt künftig ein generelles Vorkaufsrecht für ortsansässige Landwirte. Üben diese das Vorkaufsrecht nicht aus, wächst das Vorkaufsrecht den Landwirten der Nachbargemeinden an. Kaufinteressenten müssen zumindest zehn Jahre in der Slowakei ansässig sein.

Es bleibt abzuwarten, ob die neue Regelung, insbesondere die geforderte zehnjährige Ansässigkeit in der Slowakei, europarechtlich Bestand haben wird. Zumindest für die nähere Zukunft wird die neue Regulierung den Erwerb von Agrarflächen in der Slowakei für institutionelle Investoren erheblich erschweren.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Führlein

Rechtsanwalt, FAFStR

Steuerberater

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 500

E-Mail: martin.fuehrlein@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 6. August 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.